

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2000/11/15 96/08/0183**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2000

## **Index**

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## **Norm**

AIVG 1977 §12 Abs3 lita;

AIVG 1977 §12 Abs3 litb;

AIVG 1977 §12 Abs6 lita;

AIVG 1977 §12 Abs6 litc;

AIVG 1977 §12 Abs9;

## **Beachte**

Besprechung in:ZAS Nr. 3/2012, S 161 bis S 167;

## **Rechtssatz**

Im Beschwerdefall wurde während des Bezuges von Arbeitslosengeld eine andere als die während des Beschäftigungsverhältnisses ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen. Der Beschwerdeführer erzielte aus der neuen Tätigkeit als Geschäftsführer nur ein für sich genommen geringfügiges Einkommen. Im Beschwerdefall ist der Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen, dass nach der Anordnung des Gesetzgebers nur das "daraus", nämlich aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit, die dem Anspruch - jeweils zeitraumbezogen - gemäß § 12 Abs. 3 lit. b AIVG zunächst entgegensteht, erzielte Einkommen zu berücksichtigen ist, wenn es um die Beurteilung der Frage geht, ob im Hinblick auf diese Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 6 lit. c AIVG Arbeitslosigkeit anzunehmen ist. Mit dieser Anordnung des Gesetzgebers ist zwar unter dem Gesichtspunkt der Erleichterung des praktischen Vollzuges ein Absehen von Einkommensschwankungen, aber keine Zurechnung des Einkommens aus einer - wie hier - erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit neu begonnenen, von der im gleichen Kalenderjahr früher ausgeübten Erwerbstätigkeit klar unterscheidbaren anderen Tätigkeit zu vereinbaren. Insoweit dem hg. Erkenntnis vom 10. November 1998, Zl. 96/08/0377, für den zwar anders gelagerten, aber in teleologischer Hinsicht gleich zu behandelnden Fall einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht vor, sondern nach dem Bezug des Arbeitslosengeldes gegenteilige Überlegungen zu Grunde liegen, hält der Verwaltungsgerichtshof an diesen nicht fest.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VwGH:2000:1996080183.X04

## **Im RIS seit**

18.10.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

13.08.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)